

¹Erhaltungssatzung für die ehemalige Sanatoriumsanlage Dr. Goldschmidt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe hat in ihrer Sitzung am 24.02.2011 diese Satzung gemäß § 172 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist Teil des Grundstücks Gemarkung Gonzenheim, Flur 7, Flurstück 1/3. Er umfasst den ehemaligen Sanatoriumsbau sowie die dem Gebäude zugeordnete historische Parkanlage. Die Grenze des Satzungsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungsverfahren

1. Ziel der Satzung ist es, den Erhalt der baulichen Anlage des ehemaligen Sanatorium Dr. Goldschmidt sowie der dem Gebäude zugeordneten historischen Parkanlage zu sichern. Die Anlage prägt das Ortsbild und ist von hoher geschichtlicher Bedeutung für die Kurstadt Bad Homburg v.d.Höhe.
2. Zur Erhaltung der städtebaulichen Gestalt des Gebietes, bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.
3. Bei Genehmigungsverfahren, Übernahmeanspruch und Ausnahmen finden die §§ 173 und 174 BauGB Anwendung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 213 (1) Nr. 4 BauGB handelt, wer entgegen dieser Satzung bauliche Anlagen ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

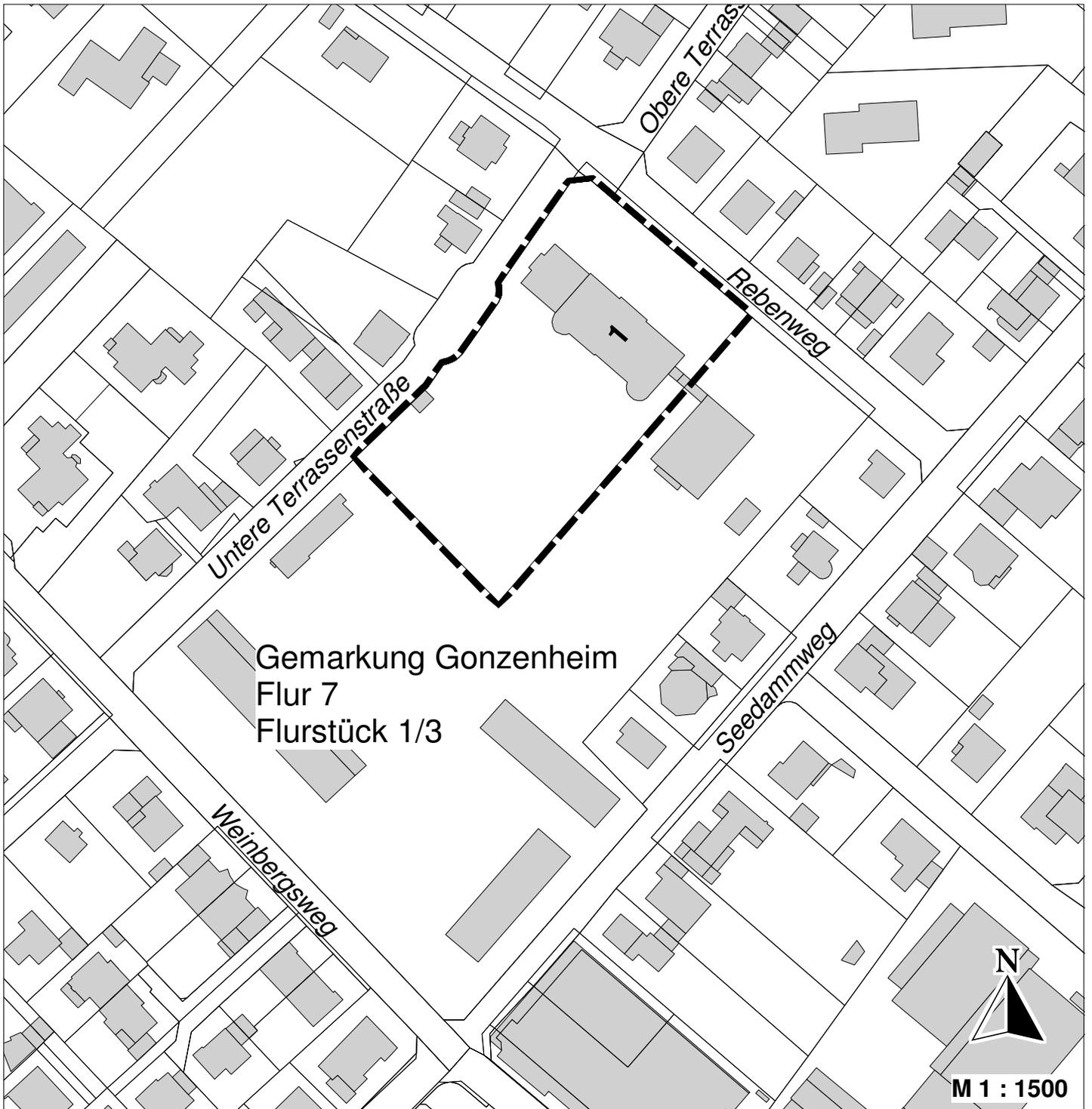
Bad Homburg v.d.Höhe, den 08.03.2011

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Michael Korwisi
Oberbürgermeister**

¹Öffentlich bekannt gemacht in Taunus Zeitung und Frankfurter Rundschau am 11.03.2011

Erhaltungssatzung

"Ehemalige Sanatoriumsanlage Dr. Goldschmidt"



----- Geltungsbereich der Erhaltungssatzung